

LSG-H 13 - Forst Rundshorn-Fuhrberg

Fundstelle: Nds. Ministerialblatt vom 06.10.1969, Seite 915

Hinweis: I. Änd.VO vom 12.08.83, II. Änd.VO vom 20.01.88, III. Änd.VO vom 19.01.90, IV. Änd.VO vom 09.02.98

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles Forst Rundshorn-Fuhrberg (Landkreis Burgdorf), Landschaftsschutzgebiet Nr. 13.

Vom 10. Juni 1969.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908), des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 911), der §§ 9 Abs. 2, 22 Abs. 1, 42 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Großraumes Hannover vom 14. Dezember 1962 (Nieders. GVBl. S. 235) in Verbindung mit § 51 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 29. September 1967 (Nieders. GVBl. S. 403) und des Artikels II des Gesetzes vom 26. April 1968 (Nieders. GVBl. S. 69) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 16. Mai 1969 (Amtsbl. der Reg. Lüneburg, S. 87) verordnet:

§ 1

- (1) Der innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemeinden Berkhof, Elze, Engensen, Fuhrberg, Gailhof, Großburgwedel, Kleinburgwedel, Meitze, Mellendorf, Thönse und Wettmar wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Flächen in den Gemarkungen
 - a) Berkhof
Flur 2 östlich der Bundesautobahn
 - b) Elze
Fluren 3, 4, 9, 10 ganz
Fluren 2, 5, 8 östlich der Bundesautobahn
 - c) Fuhrberg
Fluren 2 bis 8, 11 und 13 ganz
Flur 1, ausgenommen die Flurstücke 51, 54, 137, 153/5, 55, 56, 57/1, 34/1 und 32
Flur 9, ausgenommen westlich der Flurstücke 71/2, 72 und einer gedachten Geraden zwischen der Nordwestecke von Flurstück 72 und der Südostecke von Flurstück 317/2; weiter ausgenommen die Flurstücke westlich Flurstück 311/1 (Weg), nördlich Flurstück 363/300 (Weg), westlich der Flurstücke 173/1 und 177/1, nördlich Flurstück 364/302 (Weg), westlich Flurstück 303 (Weg) und nördlich Flurstück 365/304
Flur 10 mit den Flurstücken südlich Flurstück 109/81
Flur 12 mit den Flurstücken 178, 179, 180, 181/1, 181/2, 182 und 183
Flur 14 westlich Flurstück 24 (Weg)
Flur 15, ausgenommen westlich Flurstück 133 (Weg), nördlich Flurstück 128 (Weg) und westlich Flurstück 137 (Graben)

- d) Gailhof
 - Flur 5 ganz
 - Fluren 3 und 4 östlich der Bundesautobahn
 - Flur 8 östlich der Bundesautobahn
- e) Großburgwedel
 - Flur 2 ganz
 - Flur 1 östlich der Bundesautobahn
 - Flur 3 östlich der Bundesautobahn und nördlich der Bundesbahnstrecke
 - Flur 4 nördlich der Bundesbahnstrecke, ausgenommen die Flurstücke östlich der Landesstraße Nr. 381
- f) Kleinburgwedel
 - Fluren 3, 4, 6 ganz
 - Fluren 1 und 2 östlich der Bundesautobahn Hamburg-Kassel
 - Flur 5 nördlich der Flurstücke 228/164 und 171 (beide Weg) und mit den Flurstücken 57, 58/1, 60, 220/61, 228/164 und 171
 - Flur 7 östlich Flurstück 72 (Weg), nördlich Flurstück 154/77 (Weg), soweit es östlich Flurstück 72 liegt und östlich Flurstück 91/49
 - Flur 8, ausgenommen westlich der Flurstücke 607/411 (Weg), 230, 241, 676/246 und 243/1
- g) Meitze
 - Flur 2 ganz
 - Fluren 1 und 3 östlich der Bundesautobahn
- h) Wettmar
 - Fluren 15 bis 18, 22 und 24 ganz
 - Flur 1, ausgenommen die Flurstücke nördlich Flurstück 96/85 (Hundegraben) und östlich Flurstück 79 (Weg), soweit es nördlich Flurstück 81 (Weg) liegt.
 - Flur 13, ausgenommen östlich der Flurstücke 1, 1043/345, 673/371, 842/372, 408, 724/416, 748/439, 750/440; ferner die östliche Hälfte der Flurstücke 348/1, 346 und 347 sowie die Flurstücke 991/505, 992/505 und das dazwischenliegende Stück der Kreisstraße 19
 - Flur 14 westlich des Flurstückes 209/2 (Straße)
 - Flur 19, ausgenommen südöstlich der Bundesbahnstrecke
 - Flur 20 nordwestlich der Bundesbahnstrecke sowie westlich der Flurstücke 298/144 und 299/144
 - Flur 21 westlich Flurstück 54/1
 - Flur 23 westlich der Flurstücke 169/9 und 169/4, nordöstlich Flurstück 170/23 (Wulbeck), westlich der Flurstücke 65/3, 47/1, 48/1, westlich und nördlich Flurstück 41/3 sowie nördlich Flurstück 35/2
 - Flur 25 mit den Flurstücken nördlich Flurstück 81 (Hundegraben), soweit sie westlich Flurstück 77 (Hauptdamm) liegen und Flurstück 69

(Stand: 1.8.1966 –
Änderung: 1.2.1969)

Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile und festgesetztes Bauland.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Verband Großraum Hannover ausliegenden Landschaftsschutzkarte unter Nr. 13 mit grüner Farbe eingetragen. Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Lüneburg, dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege - in Hannover, dem Landkreis Burgdorf in Burgdorf und den Gemeinden.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere,
 - a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Verband Großraum Hannover als unterer Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Verbandes Großraum Hannover als untere Naturschutzbehörde
 - a) im Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) die Anlage von Lager- oder Dauerzeltplätzen,
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden,
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art sowie die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen,
 - i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen oder nicht kultivierten Mooren.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
2.
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung,
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Niedersächsischen Ministerialblattes, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen im Bereich des Verbandes Großraum Hannover vom 10. August 1964 (Nieders. MBl. S. 721) und die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Burgdorf vom 10. Januar 1955 (Amtsbl. der Reg. Lüneburg S. 59) treten gleichzeitig für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 13, "Forst Rundshorn-Fuhrberg", außer Kraft.

Hannover, den 10. Juni 1969.

5.02.13

Verband Großraum Hannover
- Öffentlich-rechtliche Körperschaft -
als untere Naturschutzbehörde

Rosemeyer
Stellvertretender
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Ziegler
Verbandsdirektor